



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



10. Jahrgang	27. Januar 2021	Nummer 01/2021
--------------	-----------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.12.2020	Öffentliche Zustellung	2
13.01.2021	Öffentliche Zustellung	3
19.01.2021	Öffentliche Zustellung	4
20.01.2021	Öffentliche Bekanntmachung, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, Flurbereinigungsverfahren	5

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.stadt-ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung eines Bezugsentgeltes von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de; zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.stadt-ahaus.de abgerufen werden.

Öffentliche Zustellung

Herr Mohamad Khalil, geb. 15.10.1978

letzte hier bekannte Anschrift: unbekannt

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 23.12.2020 – Aktenzeichen: 51.01.01616 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 38, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin

Fachbereich Jugend

Rathausplatz 1

48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, den 23.12.2020

gez. **Karola Voß**
(Bürgermeisterin)

Öffentliche Zustellung

Herrn Cristiano Henrique Injoza

letzte hier bekannte Anschrift: Rua Nossa Senhora do Carmo 53 in Recife / Brasilien

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 13.01.2021 – Aktenzeichen: 51.01.01487 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin

Fachbereich Jugend

Rathausplatz 1

48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, den 13.01.2021

gez. **Karola Voß**

(Bürgermeisterin)

Öffentliche Zustellung

Frau Rukije Tahiri, geb. 12.07.1988

letzte hier bekannte Anschrift: nicht bekannt

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 19.01.2021 – Aktenzeichen: 51.01.01326 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 38, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin

Fachbereich Jugend

Rathausplatz 1

48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, den 19.01.2021

gez. **Karola Voß**
(Bürgermeisterin)

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde

48653 Coesfeld, 20.01.2021
Leisweg 12
Tel. 0251/411-5068

Flurbereinigung
Berkelaue II – 23 06 3 –

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 08.09.2006 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II – 23 06 3** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Borken	Ahaus	Wessum	29	159, 427
Borken	Ahaus	Wessum	51	49, 51, 97
Borken	Ahaus	Wessum	53	23, 24, 41
Borken	Ahaus	Wessum	58	44, 45, 48, 54, 69, 93, 102, 103
Borken	Ahaus	Wessum	62	2, 5, 6
Borken	Ahaus	Wüllen	8	895, 981, 982, 985, 986, 987

Eine öffentliche Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung **aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung anzumelden**

bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, 48128 Münster,
oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 – Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:
gez. **Thomas Bücking**